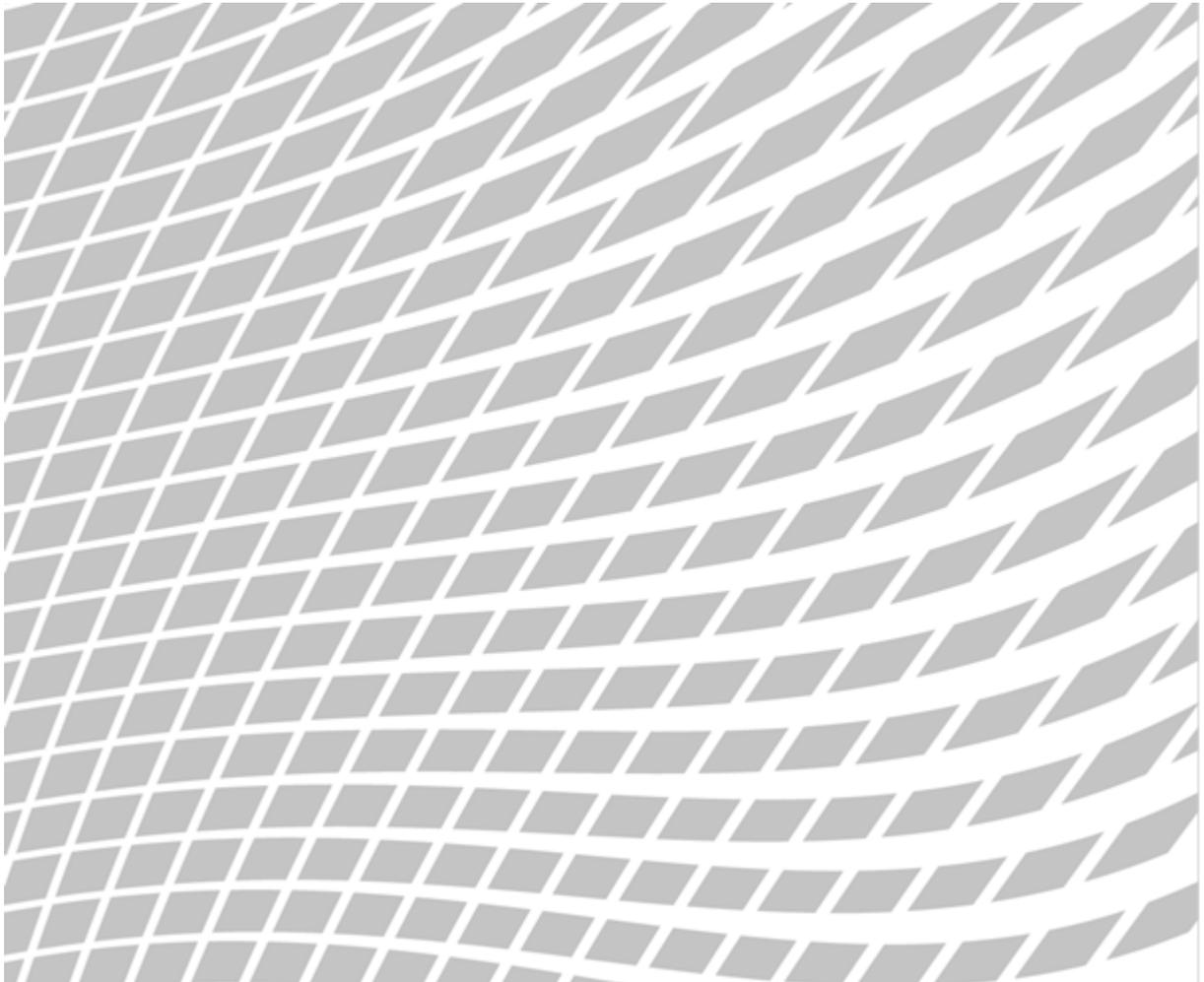


6. Juli 2016

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2016

Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Nächste Schritte der FINMA



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
2 Gleichwertigkeitsprüfungen	6
2.1 Gleichwertigkeitsprüfungen durch die FINMA	6
2.2 Vorläufige Gleichwertigkeitsanerkennung der europäischen Regeln	7
2.3 Gleichwertigkeitsprüfung durch die Europäische Union	8
3 Fristerstreckung betreffend Austausch von Sicherheiten	8
4 Organisierte Handelssysteme	9
4.1 Bewilligungs- und Anerkennungspflicht für den Betrieb organisierter Handelssysteme	9
4.2 Angepasste Übergangsbestimmungen	9
4.3 Neues Rundschreiben	10
5 Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht sowie Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivaten	10
5.1 Angepasste Übergangsbestimmungen	10
5.2 Anpassung bestehender Rundschreiben	10
6 Einführung der Meldepflicht für Derivate	11
6.1 Gegenstand der Meldung an ein Transaktionsregister	11
6.2 Gestaffelter Beginn der Meldepflicht	11
6.3 Bewilligung und Anerkennung von Transaktionsregistern	12

7	Einführung der Abrechnungspflicht für Derivate	12
7.1	Gegenstand der Abrechnungspflicht.....	12
7.2	Gestaffelter Beginn der Abrechnungspflicht.....	13
7.3	Bestimmung und Veröffentlichung der abzurechnenden Derivate	13
7.4	Bewilligung und Anerkennung zentraler Gegenparteien.....	14
	Anhang: Übersicht Fristverschiebungen	15

Abkürzungsverzeichnis

CCP	Zentrale Gegenpartei	(Art. 48 FinfraG)
FC	Finanzielle Gegenpartei	(Art. 93 Abs. 2 FinfraG)
FC-	Kleine Finanzielle Gegenpartei	(Art. 99 Abs. 1 FinfraG)
NFC	Nichtfinanzielle Gegenpartei	(Art. 93 Abs. 3 FinfraG)
NFC-	Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei	(Art. 98 Abs. 1 FinfraG)
OHS	Organisiertes Handelssystem	(Art. 42 FinfraG)

1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) per 1. Januar 2016 wurde die FINMA vom Gesetzgeber mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen und der Durchführung bestimmter Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren beauftragt. In diesem Zusammenhang hat die FINMA die per 1. Januar 2016 in Kraft getretene Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) erlassen.

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 Anpassungen der Übergangsfristen nach Art. 129 FinfraV und Art. 58a Börsenverordnung (BEHV) verabschiedet. Damit sind bestimmte im Zusammenhang mit Handelsplätzen und organisierten Handelssystemen (OHS) anwendbare Bestimmungen neu erst per 1. Januar 2018 zu erfüllen. Diese Anpassungen der FinfraV betreffen mittelbar auch die von der FINMA nachgelagert geregelte Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht (Art. 1 FinfraV-FINMA) und die Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivaten (Art. 2-5 FinfraV-FINMA). Die neuen Fristen berücksichtigen angemessene Vorlaufzeiten für den technischen Implementierungsaufwand der Finanzmarktteilnehmer.

Weiter bewilligt die FINMA schweizerische Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 4 FinfraG) und anerkennt ausländische Finanzmarktinfrastrukturen wie Handelsplätze (Art. 41 FinfraG), zentrale Gegenparteien (Art. 60 FinfraG) und Transaktionsregister (Art. 80 FinfraG). Damit verknüpft ist die zeitlich gestaffelte Einführung der Abrechnungspflicht für abrechnungsfähige Derivate (Art. 85 FinfraV) sowie die Einführung der Meldepflicht für Derivate an ein Transaktionsregister (Art. 130 FinfraV). Über die Plattformhandelspflicht für Derivate (Pflicht gemäss Art. 112-115 FinfraG, von der FINMA bestimmte Derivate über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln) wird – mangels zeitlicher Dringlichkeit¹ – in dieser Aufsichtsmittelteilung nicht informiert.

Die neuen Bestimmungen nach FinfraG, FinfraV und FinfraV-FINMA erfordern, dass die FINMA ihre bestehende Aufsichtspraxis, wie sie unter anderem in ihren Rundschreiben abgebildet ist, anpasst (namentlich das Rundschreiben 2008/4 „Effektenjournal“ und das Rundschreiben 2008/11 „Meldepflicht Effktengeschäfte“) und durch neue Rundschreiben ergänzt (in Planung ist insbesondere ein neues Rundschreiben zu OHS).

Weitgehend unverändert bleiben die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bewilligung ausländischer Teilnehmer an Handelsplätzen (Art. 40 FinfraG) und die Anerkennung ausländischer Handelsplätze (Art. 41 FinfraG).²

Schliesslich bedarf es zur Erfüllung der Pflichten beim Handel mit Derivaten unter ausländischem Recht nebst der Anerkennung ausländischer Finanzmarktinfrastrukturen einer Gleichwertigkeitsaner-

¹ In der EU wurde die Inkraftsetzung der Plattformhandelspflicht für Derivate gemäss Art. 28 MiFIR auf den 3. Januar 2018 verschoben (siehe Art. 55 MiFIR und Art. 1 Abs. 14 Verordnung (EU) 2016/1033 vom 23. Juni 2016).

² Aktualisierte FINMA-Wegleitungen sind zu finden unter: <https://www.finma.ch/de/bewilligung/finanzmarktinfrastrukturen-und-auslaendische-teilnehmer/>

kennung des ausländischen Rechts durch die FINMA (Art. 95 FinfraG; Art. 81 FinfraV). Diesbezüglich konzentriert sich die FINMA zunächst auf die Gleichwertigkeitsprüfung der europäischen Regulierung. Da gewisse europäische Bestimmungen zur Konkretisierung von Pflichten im Bereich des Derivatehandels noch nicht verabschiedet wurden, anerkennt die FINMA bestimmte Regeln der Europäischen Union für vorläufig gleichwertig und erstreckt die Übergangsfristen zum Austausch von Sicherheiten. Dies ermöglicht den von den schweizerischen Pflichten erfassten Gegenparteien vorläufig eine Erfüllung dieser Pflichten nach den europäischen Regeln, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Darüber hinaus wird die FINMA ein reguläres Gleichwertigkeitsprüfverfahren betreffend die entsprechenden europäischen Regeln durchführen. Folglich wird die FINMA zu gegebener Zeit über den Entscheid betreffend die allfällige definitive Bestätigung der vorläufigen Gleichwertigkeitsanerkennung informieren.

Umgekehrt können die zuständigen ausländischen Behörden, sofern vorgesehen, die schweizerischen Bestimmungen auf deren Gleichwertigkeit mit dem jeweiligen ausländischen Recht prüfen und diese gegebenenfalls anerkennen. Die FINMA ist betreffend Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Bestimmungen zum Handel mit Derivaten in Bezug auf die europäische Regulierung³ bereits in Kontakt mit der Europäischen Kommission.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die FINMA im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und ihrer Aufsichtspraxis verschiedene Folgearbeiten, die neben dem bereits erfolgten Erlass der FinfraV-FINMA erforderlich sind. Mit dieser Aufsichtsmittteilung werden die Finanzmarktteilnehmer deshalb über den aktuellen Stand der Folgearbeiten und die vorgesehenen nächsten Schritte informiert.

2 Gleichwertigkeitsprüfungen

2.1 Gleichwertigkeitsprüfungen durch die FINMA

Die FINMA prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ausländisches Recht auf dessen Gleichwertigkeit mit den Schweizer Pflichten gemäss dem Kapitel Handel mit Derivaten (Art. 95 lit. a FinfraG; Art. 81 FinfraV). Schweizer Gegenparteien könnten in der Folge ihre Pflichten gemäss dem Kapitel Handel mit Derivaten bei grenzüberschreitenden Derivatgeschäften und – sofern eine genügende sachliche Beziehung zum ausländischen Recht gemäss Art. 81 Abs. 3 FinfraV aufgewiesen wird – bei gewissen Binnengeschäften gegebenenfalls nach als gleichwertig anerkanntem ausländischem Recht erfüllen.⁴

³ Vgl. Art. 13 der Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

⁴ Vgl. Botschaft vom 3. September 2014 zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), BBl. 2014 7483, 7566 sowie Erläuterungsbericht vom 25. November 2015 zur Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel, S. 36 f.

Zu erwähnen ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten nach gleichwertigem ausländischem Recht, abgesehen von den Risikominderungspflichten, über eine von der FINMA anerkannte ausländische Finanzmarktinfrastuktur erfolgen muss (Art. 95 lit. b FinfraG).

Die FINMA konzentriert sich zunächst auf die Gleichwertigkeitsprüfung der entsprechenden europäischen Regeln (siehe unten Ziffer 2.2). Bei der allfälligen Prüfung weiterer Rechtsordnungen wird die FINMA den dem FinfraG zugrundeliegenden Anspruch auf Gleichwertigkeit mit den europäischen Regeln beachten. Die Anerkennung von Rechtsordnungen, die von der Europäischen Union nicht oder noch nicht als gleichwertig anerkannt worden sind, könnte dieses Ziel gefährden.

Die FINMA macht allfällige Gleichwertigkeitsanerkennungen jeweils öffentlich bekannt.

2.2 Vorläufige Gleichwertigkeitsanerkennung der europäischen Regeln

Für eine Gleichwertigkeitsprüfung nach Art. 95 lit. a FinfraG bedarf die FINMA grundsätzlich verabschiedeter und definitiver ausländischer Regeln.

Mit der Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) hat die Europäische Union Bestimmungen zur Regulierung von OTC-Derivaten eingeführt. Dies erfolgte – wie auch bei FinfraG – unter anderem vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Gipfeltreffens der G-20-Staaten in Pittsburgh im September 2009.⁵

Das Financial Stability Board veröffentlicht regelmässig Berichte über den Fortschritt der diesbezüglichen Implementierung seiner Mitgliedstaaten, worunter sich auch die Schweiz und die Europäische Union befinden. Der aktuelle zehnte Fortschrittsbericht vom 4. November 2015 zeigt auf, dass die Europäische Union per Ende September 2015 die diesbezüglichen Regeln bis auf den Austausch von Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften weitgehend erlassen hatte (siehe unten Ziffer 3).⁶

Da die Europäische Union ihre Regeln für den Derivatehandel noch nicht vollständig definitiv verabschiedet hat, ist ein diesbezüglicher ergebnisorientierter Vergleich mit den definitiv verabschiedeten schweizerischen Regeln zum Handel mit Derivaten auf Ebene der Ausführungsbestimmungen heute nur teilweise möglich. Auf Gesetzesebene sehen aber sowohl EMIR wie auch FinfraG sehr ähnliche Regeln für die Abrechnung von OTC-Derivatgeschäften über eine zentrale Gegenpartei (Art. 97 Abs. 1 FinfraG; Art. 4 EMIR), die Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister (Art. 104 Abs. 1 FinfraG; Art. 9 EMIR) und die Risikominderung bei OTC-Derivatgeschäften (Art. 107 Abs. 1 FinfraG; Art. 11 EMIR) vor.

Vor diesem Hintergrund und um dennoch eine angemessene Vorlaufzeit für den technischen Implementierungsaufwand der Finanzmarktteilnehmer zu ermöglichen, anerkennt die FINMA die erwähnten Regeln der Europäischen Union im Sinne von Art. 95 lit. a FinfraG als vorläufig gleichwertig. Dies erlaubt den von den schweizerischen Pflichten nach Art. 97 Abs. 1 FinfraG, Art. 104 Abs. 1 FinfraG und

⁵ Vgl. zum Ganzen Botschaft vom 3. September 2014 zum Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG), BBl. 2014 7483, 7497.

⁶ Vgl. OTC Derivatives Market Reforms, Tenth Progress Report on Implementation vom 4. November 2015, S. 4.

Art. 107 Abs. 1 FinfraG erfassten Gegenparteien ab Inkrafttreten eine Erfüllung dieser Pflichten nach den europäischen Regeln, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Wie in Ziffer 2.1 erwähnt, muss die Erfüllung nach europäischen Regeln, abgesehen von den Risikominderungspflichten, über eine von der FINMA anerkannte ausländische Finanzmarktinfrastruktur erfolgen (Art. 95 lit. b FinfraG).

Darüber hinaus wird die FINMA ein reguläres Gleichwertigkeitsprüfverfahren zur Beurteilung der Voraussetzungen nach Art. 81 Abs. 1 und 2 FinfraV durchführen unter Berücksichtigung der dann definitiv verabschiedeten Regeln der Europäischen Union. Folglich wird die FINMA zu gegebener Zeit über den Entscheid betreffend die allfällige definitive Bestätigung der vorläufigen Gleichwertigkeitsanerkennung informieren.

2.3 Gleichwertigkeitsprüfung durch die Europäische Union

EMIR sieht eine Drittstaatenregelung vor, wonach die Europäische Kommission eine mit der europäischen Regulierung gleichwertige ausländische Regulierung des jeweiligen Drittstaats als äquivalent erklären kann (Art. 13 EMIR).

Für die Gleichwertigkeitsprüfung nach EMIR ist die Europäische Kommission nach den für sie geltenden Regeln und Verfahren zuständig. Bezüglich Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Bestimmungen zum Handel mit Derivaten ist die FINMA in Kontakt mit der Europäischen Kommission. Das weitere Vorgehen wird von der Europäischen Kommission noch festzulegen sein.

3 Fristerstreckung betreffend Austausch von Sicherheiten

Am 8. März 2016 haben die drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA den Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte (RTS) zu deren Prüfung an die Europäische Kommission übermittelt. Somit bestehen gegenwärtig betreffend den Austausch von Sicherheiten noch keine definitiv verabschiedeten RTS. Aufgrund des Entwurfs der RTS ist jedoch davon auszugehen, dass sich die definitiven Regeln grundsätzlich an internationalen Standards orientieren, was auch für die entsprechenden schweizerischen Regeln gilt.⁷

Bestimmte schweizerische Regeln zum Austausch von Sicherheiten sind bzw. waren aufgrund der Übergangsbestimmungen in der FinfraV per 1. September 2016 zu erfüllen (Art. 131 Abs. 4 lit. a; Art. 131 Abs. 5 lit. a FinfraV). Allerdings wird die FINMA in der FinfraV ermächtigt, die in Art. 131 FinfraV vorgesehenen Fristen generell oder im Einzelfall zu erstrecken, um anerkannten interna-

⁷ Vgl. Erläuterungsbericht vom 25. November 2015 zur Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel, S. 45 ff., sowie Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte vom 8. März 2016, S. 5.

tionalen Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen (Art. 131 Abs. 6 FinfraV).

Die FINMA strebt eine Angleichung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV an den Fristenlauf in der Europäischen Union und somit an die diesbezüglichen internationalen Standards an. Aufgrund des derzeitig noch unbestimmten Inkrafttretens der RTS und in der Folge Unsicherheit bezüglich darin enthaltener Fristen **erstreckt die FINMA hiermit gestützt auf Art. 131 Abs. 6 FinfraV die Übergangsfristen – soweit Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV betreffend – für die jeweiligen schweizerischen Pflichten jeweils bis zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende zukünftige Pflicht gemäss der entsprechenden europäischen Regulierung zu erfüllen sein wird.** Diese Fristerestreckung gilt (nur) für den Fall, dass in der zukünftig finalisierten europäischen Regulierung von Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV abweichende Fristen bezüglich des Inkrafttretens der entsprechenden Pflichten vorgesehen werden.

Nachdem die entsprechende europäische Regulierung betreffend Austausch von Sicherheiten finalisiert und verabschiedet ist, wird die FINMA näher über den parallelen Fristenlauf in der Schweiz betreffend Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV informieren.

4 Organisierte Handelssysteme

4.1 Bewilligungs- und Anerkennungspflicht für den Betrieb organisierter Handelssysteme

Der Betreiber eines OHS bedarf einer Bewilligung als Bank oder Effekthändler oder einer Bewilligung oder Anerkennung als Handelsplatz (Art. 43 Abs. 1 FinfraG). Dementsprechend besteht für den Betrieb eines OHS als solchen im Gegensatz zu Finanzmarktinfrastrukturen grundsätzlich keine eigenständige Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht, soweit die Voraussetzungen unter anderem nach Art. 43 FinfraG erfüllt sind.

Für die Betreiber ausländischer OHS besteht nach FinfraG grundsätzlich keine Anerkennungspflicht. Den Betreibern ist es jedoch freigestellt, sich einem Anerkennungsverfahren für die Schweiz zu unterziehen (siehe zum Ganzen die FINMA-Wegleitung für Gesuche betreffend die Anerkennung als ausländischer Handelsplatz vom 5. April 2016, S. 5⁸).

4.2 Angepasste Übergangsbestimmungen

Die auf den Betrieb eines OHS anwendbaren Übergangsbestimmungen sehen für einen Teil der bundesrätlichen Verordnungsbestimmungen Übergangsfristen vor, die vom Bundesrat am 29. Juni 2016

⁸ Die FINMA-Wegleitung ist zu finden unter: <https://www.finma.ch/de/bewilligung/finanzmarktinfrastrukturen-und-auslaendische-boersenmitglieder/auslaendische-finanzmarktinfrastrukturen/>

auf den 1. Januar 2018 verlängert wurden (Art. 129 Abs. 1 FinfraV i.V.m. Art. 40 zweiter Satz FinfraV und Art. 41-43 FinfraV).

Von den Übergangsbestimmungen nicht erfasst sind Art. 38, 39 und 40 erster Satz FinfraV. Dementsprechend sind diese Bestimmungen unabhängig von den Übergangsbestimmungen anzuwenden (für das neue FINMA-Rundschreiben zu OHS siehe unten Ziffer 4.3).

4.3 Neues Rundschreiben

Die FINMA plant, bis Frühjahr 2017 ein neues Rundschreiben zum Betrieb von OHS zu veröffentlichen. Die FINMA wird in diesem Zusammenhang eine Anhörung gegen Ende 2016 durchführen. Das Rundschreiben wird die für den Betrieb von OHS anwendbaren Verordnungsbestimmungen konkretisieren (Art. 38-43 FinfraV). Das neue Rundschreiben soll die diesbezügliche Aufsichtspraxis der FINMA etablieren, womit die Bestimmungen zum Betrieb von OHS im Sinne der im Rundschreiben zu erörternden Auslegung zu erfüllen sind. Die FINMA wird ihre laufende Aufsicht folglich am Rundschreiben zum Betrieb organisierter Handelssystem orientieren. Bezüglich der schon in Kraft getretenen Anforderungen von Art. 39 und 40 erster Satz FinfraV erwartet die FINMA von den Beaufsichtigten, im gegenwärtigen Zeitpunkt die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen ihrer Rechtsanwendung verantwortungsvoll auszulegen.

5 Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht sowie Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivaten

5.1 Angepasste Übergangsbestimmungen

Die am 29. Juni 2016 vom Bundesrat verabschiedeten Anpassungen der Übergangsbestimmungen für bestimmte im Zusammenhang mit Handelsplätzen und dem Betrieb von OHS anwendbare Bestimmungen verlängern die bestehenden Übergangsfristen auf den 1. Januar 2018 (Art. 129 FinfraV; Art. 58a BEHV). Die neuen Fristen berücksichtigen angemessene Vorlaufzeiten für den technischen Implementierungsaufwand der Finanzmarktteilnehmer.

Von den angepassten Übergangsbestimmungen erfasst sind mittelbar auch die aufgrund der bundesrätlichen FinfraV von der FINMA nachgelagert geregelte Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht (Art. 1 FinfraV-FINMA) und die Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivaten (Art. 2-5 FinfraV-FINMA). Die übergangsrechtlichen Bestimmungen sind somit in FinfraV adressiert, womit auf Stufe FinfraV-FINMA keine Kompetenz besteht, Übergangsbestimmungen vorzusehen.

5.2 Anpassung bestehender Rundschreiben

Die FINMA beabsichtigt im Zuge der neuen bzw. geänderten Bestimmungen zur Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht und zur Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivaten ihre Aufsichtspraxis durch Überarbeitung und Veröffentlichung bestehender Rundschreiben voraussichtlich bis Frühjahr

2017 zu publizieren. Die FINMA wird diesbezüglich Anhörungen gegen Ende 2016 durchführen und die Bedürfnisse der Finanzmarktteilnehmer nach Möglichkeit berücksichtigen.

Dies betrifft namentlich das Rundschreiben 2008/4 „Effektenjournal“ und das Rundschreiben 2008/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“. Beispielsweise zu adressieren sein werden die Angabe der Referenz für die Identifizierung der am Geschäft wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 3 lit. k FinfraV-FINMA i.V.m. Art. 37 Abs. 1 lit. d FinfraV und Art. 31 Abs.1 lit. d BEHV) sowie die Neufassung der Ausnahmeregelungen.

Gegebenenfalls sind weitere Rundschreiben anzupassen, wobei die Änderungen auch redaktioneller Natur sein können wie namentlich die Anpassung der Gesetzesverweise.

6 Einführung der Meldepflicht für Derivate

6.1 Gegenstand der Meldung an ein Transaktionsregister

Sowohl Derivatgeschäfte, die Gegenparteien untereinander nicht über einen Handelsplatz handeln (OTC-Derivatgeschäfte), als auch über einen Handelsplatz gehandelte Derivatgeschäfte, sind jeweils durch die vom Gesetz bestimmte Gegenpartei einem von der FINMA bewilligten oder anerkannten Transaktionsregister zu melden (Art. 104 FinfraG).

6.2 Gestaffelter Beginn der Meldepflicht

Die Meldepflicht wird zeitlich gestaffelt und abhängig von der Eigenschaft der vom Gesetz bestimmten meldepflichtigen Gegenpartei eingeführt. Die entsprechenden Fristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die FINMA ein schweizerisches Transaktionsregister bewilligt oder ein ausländisches Transaktionsregister anerkannt hat (Art. 130 Abs. 1 FinfraV). Dies ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Folglich müssen gemäss Art. 104 FinfraG, gerechnet ab der ersten Bewilligung oder Anerkennung eines Transaktionsregisters, zum jeweiligen Zeitpunkt des Beginns der Meldepflicht offene Derivatgeschäfte spätestens gemeldet werden nach:

- 6 Monaten, wenn die meldepflichtige Person eine Finanzielle Gegenpartei (FC) oder eine zentrale Gegenpartei (CCP) ist;
- 9 Monaten, wenn die meldepflichtige Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-) oder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC) ist;
- 12 Monaten in den übrigen Fällen, wobei ein Geschäft zwischen zwei kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC-) nicht gemeldet werden muss.

Für Derivatgeschäfte, die über einen Handelsplatz oder ein OHS gehandelt werden, verlängern sich die Fristen um jeweils 6 Monate (Art. 130 Abs. 2 FinfraV).

6.3 Bewilligung und Anerkennung von Transaktionsregistern

Ein schweizerisches Transaktionsregister bedarf als Finanzmarktinfrastruktur einer Bewilligung der FINMA (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. a Ziff. 5 FinfraG). Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach FinfraG erfüllt sind (Art. 5 i.V.m. Art. 6 ff. und Art. 74 ff. FinfraG).

Ein Transaktionsregister mit Sitz im Ausland bedarf der Anerkennung durch die FINMA, um Meldungen betreffend Derivatgeschäfte nach Art. 104 FinfraG entgegenzunehmen (Art. 80 Abs. 1 FinfraG). Die Anerkennungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 80 Abs. 2-4 FinfraG.

Wie in Ziffer 6.2 erwähnt, löst die Bewilligung eines schweizerischen Transaktionsregisters oder die Anerkennung eines ausländischen Transaktionsregisters die Fristen für die Erfüllung der Meldepflicht durch die jeweilige vom Gesetz bestimmte Gegenpartei aus. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die FINMA, soweit angesichts des Gesuchseingangs und des Verfahrensverlaufs möglich, die Bewilligung bzw. Anerkennung von mehreren Transaktionsregistern gleichzeitig zu erteilen. Zu beachten ist, dass der Verfahrensablauf für die Anerkennung von ausländischen Transaktionsregistern auch von Handlungen seitens der zuständigen ausländischen Behörden abhängt (Art. 80 Abs. 2 lit. b FinfraG).

Zurzeit prüft die FINMA das Anerkennungsgesuch eines ausländischen Transaktionsregisters. Der FINMA wurde ausserdem ein formelles Gesuch eines schweizerischen Transaktionsregisters angekündigt.

Die Erteilung der Bewilligung oder Anerkennung eines oder mehrerer Transaktionsregister durch die FINMA wird öffentlich bekanntgemacht und auf der Website der FINMA publiziert.

7 Einführung der Abrechnungspflicht für Derivate

7.1 Gegenstand der Abrechnungspflicht

FC und NFC müssen abrechnungspflichtige OTC-Derivatgeschäfte untereinander über eine von der FINMA anerkannte oder bewilligte CCP abrechnen (Art. 97 Abs. 1 und 2 FinfraG). Einer anerkannten ausländischen CCP steht eine solche gleich, die von der Anerkennungspflicht freigestellt wurde (Art. 60 Abs. 4 FinfraG).

Zu beachten ist bei grenzüberschreitenden Geschäften die Verpflichtung der Schweizer Gegenparteien, abrechnungspflichtige Derivate auch dann über eine CCP abzurechnen, wenn die ausländische Gegenpartei der abrechnungspflichtigen Schweizer Gegenpartei abrechnungspflichtig wäre, wenn diese ihren Sitz in der Schweiz hätte (Art. 102 FinfraG). Keine Abrechnungspflicht besteht hingegen, wenn die ausländische Gegenpartei ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist und sie nach dem Recht dieses Staates nicht abrechnungspflichtig ist (Art. 90 FinfraG).

7.2 Gestaffelter Beginn der Abrechnungspflicht

Der Beginn einer Abrechnungspflicht ist grundsätzlich abhängig von der Bewilligung oder Anerkennung einer CCP mit entsprechendem Abrechnungsangebot in OTC-Derivatgeschäften sowie in der Folge von einer Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung von abrechnungspflichtigen Derivatekategorien durch die FINMA (siehe unten Ziffer 7.3). Dies ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Ab öffentlicher Bekanntmachung von abrechnungspflichtigen Derivatekategorien würde die Abrechnungspflicht zeitlich gestaffelt und abhängig von der Eigenschaft der vom Gesetz bestimmten abrechnungspflichtigen Gegenpartei greifen (Art. 85 FinfraV).

Neu abgeschlossene abrechnungspflichtige Derivate müssen ab Bekanntmachung der abzurechnenden Derivatekategorien durch die FINMA abgerechnet werden nach:

- 6 Monaten zwischen zwei Teilnehmern einer bewilligten oder anerkannten CCP;
- 12 Monaten zwischen einem Teilnehmer einer bewilligten oder anerkannten CCP und einem FC sowie zwischen zwei FC;
- 18 Monaten für alle übrigen abrechnungspflichtigen Derivatgeschäfte (beispielsweise zwischen einem FC und einem NFC).

7.3 Bestimmung und Veröffentlichung der abzurechnenden Derivate

Die FINMA hat gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag das Verfahren zur Bestimmung der abrechnungspflichtigen Derivate auf Verordnungsstufe geregelt (Art. 101 FinfraG i.V.m. Art. 6 und 7 FinfraV-FINMA).

Wesentlich für die Einführung der Abrechnungspflicht durch die FINMA ist, dass eine von der FINMA bewilligte schweizerische CCP oder eine von der FINMA anerkannte ausländische CCP in der Lage ist, die entsprechenden Derivate für die Finanzmarktteilnehmer abzurechnen.

Demzufolge knüpft die Bestimmung der abrechnungspflichtigen Derivate zum einen an die Bewilligung oder Anerkennung einer CCP an. Es werden somit diejenigen Derivate bzw. Derivatekategorien für abrechnungspflichtig erklärt, die die jeweilige CCP auch abrechnen kann (*bottom-up-Ansatz*; vgl. auch Art. 101 Abs. 3 FinfraG). Deshalb ist die jeweilige CCP im Rahmen des Bewilligungs- bzw. Anerkennungsverfahrens gegenüber der FINMA verpflichtet, die hierfür nötigen Informationen beizubringen (Art. 7 Abs. 3 FinfraV-FINMA). Zum anderen wird sich die FINMA an anerkannten Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung orientieren (Art. 101 Abs. 2 FinfraG; Art. 7 Abs. 1 FinfraV-FINMA). Diesbezüglich sollen die nach Schweizer Recht abrechnungspflichtigen Derivate grundsätzlich denjenigen entsprechen, die auch international (insbesondere nach den europäischen Regeln) abrechnungspflichtig sind.

Die FINMA wird sich bei der Bestimmung der Abrechnungspflicht an den vorgegebenen Kriterien wie beispielsweise genügend hohe Standardisierung, Liquidität oder verfügbare operative Prozesse orientieren (Art. 101 Abs. 1 FinfraG; Art. 6 Abs. 2 FinfraV-FINMA).

Die Derivatekategorien, die über eine CCP abgerechnet werden müssen, werden von der FINMA nach vorgängiger Anhörung im Anhang 1 FinfraV-FINMA aufgeführt. Die FINMA wird allfällige Änderungen des Anhangs 1 FinfraV-FINMA zu gegebener Zeit öffentlich bekanntmachen.

7.4 Bewilligung und Anerkennung zentraler Gegenparteien

Eine schweizerische CCP bedarf als Finanzmarktinfrastruktur einer Bewilligung der FINMA (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. a Ziff. 3 FinfraG). Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach FinfraG erfüllt sind (Art. 5 FinfraG). Eine CCP mit Sitz im Ausland bedarf einer Anerkennung durch die FINMA, bevor sie beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewährt, Dienstleistungen für eine Schweizer Finanzmarktinfrastruktur erbringt oder mit einer schweizerischen CCP eine Interoperabilitätsvereinbarung eingeht (Art. 60 Abs. 1 FinfraG). Die Anerkennungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 60 Abs. 2-4 FinfraG.

Bis zum heutigen Zeitpunkt hat die FINMA noch keine Bewilligung bzw. Anerkennung für eine CCP unter FinfraG erteilt, die OTC-Derivatgeschäfte zentral abrechnet, wobei die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 159 FinfraG gelten und betroffene CCPs Bewilligungs- bzw. Anerkennungsgesuche bis Ende 2016 stellen müssen. Die Erteilung der Bewilligung oder Anerkennung einer CCP durch die FINMA wird öffentlich bekanntgemacht und auf der Website der FINMA publiziert.

Anhang: Übersicht Fristverschiebungen

Zu Ziffer 3 Aufsichtsmitteilung: Fristerstreckung betreffend Austausch von Sicherheiten

1. Januar 2016	1. September 2016	Zeitlich aktuell noch unbestimmte Fristen zur Erfüllung der Pflichten gemäss definitiver EU-Regulierung
Inkrafttreten FinfraV	Frist zur Erfüllung bestimmter Pflichten gemäss Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV an zukünftige definitive EU-Regulierung angeglichen / ggf. verschoben (siehe rechts)	Gleichlauf (Erstreckung) der Übergangsfristen gemäss Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV bis zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende zukünftige Pflicht gemäss europäischer Regulierung zu erfüllen sein wird

Zu Ziffer 4.2 Aufsichtsmitteilung: Angepasste Übergangsbestimmungen zu OHS

1. Januar 2016	1. Januar 2017	1. Januar 2018
Inkrafttreten FinfraV	Frist zur Erfüllung der in Art. 129 Abs. 1 FinfraV erwähnten Pflichten verschoben (siehe rechts)	Erfüllung der in Art. 129 Abs. 1 FinfraV erwähnten Pflichten

Zu Ziffer 5.1 Aufsichtsmitteilung: Angepasste Übergangsbestimmungen zur Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht sowie Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivate

1. Januar 2016	1. Januar 2017	1. Januar 2018
Inkrafttreten FinfraV und revidierte BEHV	Frist zur Erfüllung der in Art. 129 FinfraV und Art. 58a BEHV erwähnten Pflichten verschoben (siehe rechts)	Erfüllung der in Art. 129 FinfraV und Art. 58a BEHV erwähnten Pflichten